

# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



## Der Vorsitzende

---

### Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage der Fraktion SPD/Grüne, zu Abfallproblemen im Landkreis Teltow-Fläming vom 22. 03. 2010, Drucksache Nr.: 4-0537/10-KT

#### Sachverhalt:

Im Haushalts- und Finanzausschuss und anderen Fachausschüssen wurden 2008 und 2009 mehrfach die Problematik von Müll, Altlasten usw. in BlmschG – Altfällen erörtert. Unternehmen haben (nicht nur im Landkreis Teltow-Fläming) überwachungspflichtige Abfälle gehortet und einfach liegen lassen. Der Müll kann so nicht liegen bleiben, sondern muss, weil er eine Gefahrenquelle darstellt, beseitigt werden. Die Frage ist nur: „Wer ist verantwortlich?“ Dazu gab es dann auch eine Beschlussvorlage „Zuständigkeit für Abfalllager“ 4-0133/09-III. Diese wurde in den Fachausschüssen und im Haushalts- und Finanzausschuss erörtert und dann im Kreistag beschlossen. Aus dem Vertrag ergaben sich hohe finanzielle Verpflichtungen für den Landkreis Teltow-Fläming. Nunmehr hört man, dass der Vergleich (nicht an Teltow-Fläming) gescheitert ist. Der Abfall, s. S. 2 der Beschlussvorlage, liegt aber rum und muss beseitigt werden. Wie soll es nun weitergehen.

#### **Fragen:**

1. Ist es zutreffend, dass der Vergleich gescheitert ist?
2. Was waren die Gründe des Scheiterns und wer ist dafür verantwortlich?
3. Ist es zutreffend, dass es in der Sache Abfall/Altlasten zwischen Landkreisen und dem Land Brandenburg eine gerichtliche Auseinandersetzung gab? Wenn ja, welches Ergebnis wurde gezeitigt?
4. Wo liegen die „Altlasten“ und wie soll es jetzt weitergehen?
5. Ist 2009 Geld aus dem Kreishaushalt dafür, z. B. für Gefahrenabwehr, verwendet worden?
6. Wie soll es jetzt weitergehen?

Für die Kreisverwaltung beantwortet der Beigeordnete und Dezernent Herr Lademann die Anfrage wie folgt:

#### **Zu Frage 1:**

Ja - der Vergleich ist gescheitert.

#### **Zu Frage 2:**

Die Voraussetzung für einen landesweit, erfolgreichen Vergleich war: Alle Landkreise und kreisfreien Städte stimmen zu. Dies geschah nicht. Mehrere Landkreise lehnten den Vergleich ab.

### **Zu Frage 3:**

Ja – es gab gerichtliche Auseinandersetzungen. Die Klage des Landkreises Teltow-Fläming wurde aus formellen Gründen abgewiesen. Das Rundschreiben des MULV wurde vom Verwaltungsgericht nicht als Bescheid gewertet, sondern lediglich als bloße Mitteilung über die Rechtslage. In der Sache bekamen wir allerdings Recht, wie der Begründung des Urteils zu entnehmen ist.

### **Zu Frage 4:**

Die Lage der „Altlasten“ ist der Abbildung 1 und der Anlage 1 zu entnehmen. (Zweite Halbfrage siehe unter Punkt 6.)

### **Zu Frage 5:**

Nein – 2009 wurde kein Geld aus dem Kreishaushalt, z. B. für Gefahrenabwehr, verwendet.

### **Zu Frage 6:**

Von keiner der Anlagen im Landkreis Teltow-Fläming gehen erhebliche Gefahren für die Umwelt oder die Allgemeinheit aus, die eine sofortige Gefahrenabwehr einer Sonderordnungsbehörde (Landesumweltamt oder Landkreis oder Gemeinde) erfordern. In der Sache bekam der Landkreis Teltow-Fläming in der gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Land recht. Dies bedeutet, dass für ehemals nach dem BImSchG genehmigte Anlagen keine Zuständigkeit für die Landkreise und kreisfreien Städte besteht - auch nicht nach deren Schließung, wenn diese länger als drei Jahre zurückliegt. Gleiches gilt für illegale Ablagerungen, die die Mengenschwellen nach dem BImSchG überschreiten.

Der Landkreistag teilte in seinem Rundschreiben vom 08. März 2010 mit, dass mit den Darlegungen des Gerichtes das Land die insolventen Anlagen nicht einfach an die Landkreise abgeben kann und somit ein wichtiges Ergebnis erzielt sei.

So weit gegenwärtig bekannt ist, plant die Landesregierung nun entsprechend dem Inhalt der Urteilsbegründung die Zuständigkeitsverordnung im Abfallrecht zu präzisieren. Ein entsprechender Entwurf ist noch nicht bekannt. Das Handlungserfordernis liegt auf der Seite des Landes.

Böttcher  
Stellv. Vorsitzende

Anlage